

Hoffmann Susanne

Von: Marcus Polaschegg <Marcus.Polaschegg@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 11:22
An: Hoffmann Susanne
Cc: Henrich Meyer zu Vilsendorf; Petra Schmidt
Betreff: LWK Stellungnahme zu Bauvoranfrage von Josef große Austing betr. Güllebehälter abseits der Hofstelle im Außenbereich
Anlagen: 2016_11_11_Erl_MS_Privil_Guellebehalt.pdf; Güllelage in 27 km Nds. OVG vom 16.02.2017.pdf; Güllelage für Ackerbaubetrieb möglich_VG Koblenz_1 K 0088-16 KO_ Urteil....pdf

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

zu der vorgenannten Bauvoranfrage und den damit verbundenen Fragen der Privilegierung im Sinne des § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung:

In jüngerer Vergangenheit haben sich, von der Landwirtschaftskammer durchaus begrüßt, entscheidende Veränderungen in der Rechtsauffassung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit derartiger Wirtschaftsdüngerlager ergeben. Diese sind, wenn auch mit einem durchaus erheblichen zeitlichen Versatz, als wichtige und notwendige Anpassung an eine sich verändernde Agrar- und Betriebsstruktur zu sehen.

Als solche agrarstrukturellen Veränderungen, die frei von jeglicher Wertung, eine Anpassung haben notwendig werden lassen, sind zu nennen:

- Generelle Erhöhung der Betriebseinheiten im Bereich der Tierhaltung
- Veränderung betrieblicher Strukturen hinsichtlich der räumlichen Entfernung zwischen Tierhaltungsanlagen und Hofstelle
- Düngerechtliche Anpassungen hinsichtlich der betriebsspezifisch vorzuhaltenden Lagerkapazitäten
- Erhöhung der landwirtschaftlichen Tonnagen
- Betriebliche Optimierungserfordernisse durch Verringerung von Arbeitsspitzen i. V. m. der Ausbringung / dem Transport von Wirtschaftsdüngern
- Notwendigkeit zur optimalen Nutzung von pflanzenbaulich und witterungsbedingt eingeschränkten Ausbringungszeiträumen
- (Wünschenswerte) zeitliche Entzerrung saisonaler Transportspitzen im Zusammenhang der Nutzung öffentlicher Wege

Als wesentliche rechtliche Veränderungen in Zusammenhang mit der Herleitung der „dienenden Funktion“ im Sinne des § 201 BauGB ist zu werten, dass das Erfordernis des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ nicht mehr nur durch die Nähe zur Hofstelle, sondern gleichermaßen durch den Bezug zu den betrieblichen Flächen erfüllt sein kann, die zur Verbringung des Wirtschaftsdüngers vorgesehen sind. Wesentlich für die Beurteilung des Vorhabens ist also, dass dieser Bezug gegeben ist.

Fazit:

U.E. kann bestätigt werden, dass der geplante Behälter über seine Beziehung zu betriebszugehörigen Flächen und über seine am Umfang dieser Flächen ausgerichteten Dimensionierung die dienende Funktion im Sinne des § 201 BauGB i. V. m. § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB erfüllt. Dabei ist u. E. unerheblich, dass sich die Hofstelle des antragstellenden Betriebes jenseits der kommunalen Verwaltungsgrenze befindet.

Soweit der Anspruch besteht, dem Nachweis der Dauerhaftigkeit des Vorhabens als Genehmigungsvoraussetzung höheres Gewicht beizumessen, wäre ggf. analog zum Nachweis der Futtergrundlage bei Tierhaltungsanlagen die Forderung aufzustellen, den Nachweis über die Dauerhaftigkeit der Zuordnung derjenigen Flächen zu erbringen, in deren Zusammenhang das Vorhaben realisiert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftsrat
Marcus Polaschegg

Fachgruppenleiter
Ländliche Entwicklung
und nachhaltige Landnutzung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 2: TÖB, Nachhaltige Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Tel.: 05021/9740-113
Mobil: 0152/54782415
Fax: 05021/9740-125

E-mail: marcus.polaschegg@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Untere Bauaufsichtsbehörden
gemäß Verteiler

Az.: 501.2 – 211120-4.31

Hannover, 11.11.2016
Tel.: (05 11) 1 20-3105
oder 1 20-3083
Fax: (05 11) 1 20-99-3105

Bearbeitet von: Frau Dube

E-Mail: Kehrin.Dube@ms.niedersachsen.de

Hinweise für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Düngerlagerstätten im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

In den vergangenen Monaten ist deutlich geworden, dass bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Düngerlagerstätten im Außenbereich Informations- und Klärungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsdüngerlager, die in Ackerbauregionen errichtet werden sollen. Die folgenden klarstellenden Hinweise für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Düngerlagerstätten sollen dazu dienen, in der kommunalen Praxis diesbzgl. aufgetretene Rechtsunsicherheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Hinweise haben insofern keinen abschließenden Charakter, sondern stellen eine Auslegungshilfe für die hier behandelten Fragestellungen dar.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger gelten dieselben bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wie für die Lagerung von Mineraldünger. Die Fragestellung, ob auch Ackerbaubetriebe ohne Tierhaltung Lagerstätten für Wirtschaftsdünger im Außenbereich errichten können, obwohl bei diesen Betrieben kein Wirtschaftsdünger anfällt, ist insofern grundsätzlich zu bejahen, wenn der Wirtschaftsdünger zwecks Verwendung auf den betrieblichen Flächen in der Lagerstätte gelagert werden soll.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Düngerlagern als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gehört, dass die Lagerstätte dem antragstellenden landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Ausführung des Vorhabens muss außerdem stets in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise erfolgen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die dienende Funktion des Vorhabens erfordert einen äußerlich erkennbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs (Anhaltspunkte für

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE21000

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

den räumlichen Zusammenhang vgl. Nds. OVG 29.04.2008 – 12 LB 48/07). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Lagerstätte an der Hofstelle errichtet wird. Wenn dies nachweislich nicht möglich ist, kann auch die Errichtung an einem von der Hofstelle abgesetzten Standort in Betracht kommen. In diesen besonderen Fallkonstellationen ist jedoch nicht jedweder Standort möglich, sondern es wäre vom Antragsteller nachvollziehbar darzulegen, dass der Standort unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gewählt worden ist.

Beispielsweise wäre die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auf einer Ackerfläche im Außenbereich denkbar, wenn sich die Hofstelle selbst nicht im Außenbereich befindet und aus Gründen des Immissionsschutzes ein Standort an der Hofstelle im Innenbereich oder in einem Dorfgebiet nicht möglich ist. In diesem – besonders gelagerten – Einzelfall könnte ein Standort im Außenbereich in Betracht kommen, der erkennbar bereits durch bauliche Anlagen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs von einigem Gewicht geprägt ist, wie z. B. eine größere Scheune oder Maschinenhalle.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Vorhaben, um den funktionalen Zusammenhang herzustellen, nach seiner Gestaltung, Beschaffenheit oder Ausstattung durch den Verwendungszweck des antragstellenden Betriebs erschöpfend geprägt sein (BVerwG 20.06.2013 – 4 C 2.12). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die zu errichtende Lagerstätte den Bedarf des antragstellenden landwirtschaftlichen Betriebs deckt. Dabei ist es unschädlich, wenn der Lagerraum zu Zeiten der Minderauslastung durch den antragstellenden Betrieb auch anderen Landwirten zur Verfügung gestellt wird.

Ich bitte, die vorstehenden Ausführungen bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der in Rede stehenden Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Auftrage


Stefanie Nöthel